

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin			Drucksachennummer
Fraktionsantrag			
Abteilung Verkehrsinfrastruktur	öffentlich	☒	095.1/2022
Alpkaya, Marcel	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	4.a	11.05.2022

Antrag der Fraktion Die Grünen vom 15.02.2022
 Haushaltsdarstellung Bewohner*innenparkgebiete

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Gemäß des Beschlusses vom 02.03.2022 zu TOP 4.h, Antrag der Fraktion Die Grünen vom 15.02.2022 - Haushaltsdarstellung Bewohner*innenparkgebiete (Drucksache Nr. 095/2022), wurde die Verwaltung beauftragt, vorbehaltlich einer rechtlichen Grundlage, die Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen neu zu konzeptionieren.

Gemäß § 6 Absatz 5a Satz 3 StVG können die Gebühren für Bewohnerparkausweise nun nach der Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlichem Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner angemessen berücksichtigt werden.

In einem gemeinsamen Hinweispapier von Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, AGFS NRW und Zukunftsnetz Mobilität NRW, wird explizit betont, dass die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen von einer Begrenzung der Höhe der Gebühr keinen Gebrauch macht und die Kommunen die Gebührenhöhe eigenständig festlegen können.

Die Abteilung Bürgerservice hat im Jahr 2021 insgesamt 778 Bewohnerparkausweise zu je 30,70 € ausgestellt. Die Einnahmen beliefen sich somit auf 23.884,60 €. Heruntergebrochen auf einen Tag belaufen sich die Gebühren für einen Bewohnerparkausweis auf 0,084 €.

Dem Wortlaut des § 6 Absatz 5a StVG folgend können zur Bemessung der Gebühr folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. Bedeutung der Parkmöglichkeiten,
2. wirtschaftlicher Wert der Parkmöglichkeiten und
3. der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner

1. Bedeutung der Parkmöglichkeiten

Die Bedeutung der Parkmöglichkeiten für die Bewohner lassen sich durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung zu Sonderparkberechtigungen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkvorrechte) ableiten. Gemäß der Verwaltungsvorschrift sind Bewohnerparkvorrechte „nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.“

Die Bedeutung der Parkmöglichkeit ist daher umso höher zu bewerten, je weniger private Stellplätze in einem städtischen Quartier bestehen. Hierbei ist auch das private Flächenpotenzial zu berücksichtigen, das für die Schaffung zusätzlicher privater Stellplätze genutzt werden könnte.

2. Wirtschaftlicher Wert der Parkmöglichkeiten

Der wirtschaftliche Wert der Parkmöglichkeit lässt sich durch das Ertragspotenzial der öffentlichen Stellfläche ermitteln. Zum einen erzielt die Verwaltung direkte Einnahmen durch die Bewirtschaftung von Parkplätzen mittels Parkscheinpflcht. Zum anderen besteht auch mittelbares Ertragspotenzial nicht bewirtschafteter Stellflächen, wenn diese in Bereichen gewerblicher Nutzung bestehen. Vereinfacht gesagt unterstützt ein kundenfreundliches Parkplatzangebot die Erreichbarkeit des Einzelhandels, Kultureinrichtungen oder auch Dienstleistungsunternehmen und stärkt somit den Umsatz und die Gewinne.

Die Verwaltung betont, dass in Bereichen, in denen eine Parkscheinpflcht gilt, die Bewohner durch die Bewohnerparkausweise von der Parkscheinpflcht befreit werden. Der unmittelbare monetäre Vorteil der Bewohner ist in diesem Bereich unlängst größer als in Bereichen ohne Parkscheinbewirtschaftung. Gleichzeitig wird, durch die Belegung der Stellflächen durch die Bewohner, der bewirtschaftete Parkraum entzogen. Der von der Verwaltung beabsichtigte Zweck der Fluktuation des knappen öffentlichen Parkraumes (durch Bewirtschaftung) wird somit verfehlt.

3. Sonstiger Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner

Eine Aussage über einen sonstigen Nutzen der Parkmöglichkeit für die Bewohner lässt sich aufgrund der fehlenden Konkretisierung des Gesetzestextes für die Verwaltung nicht eindeutig abbilden. Ein sonstiger Nutzen lässt sich daher nur individuell und je nach Einzelfall bestimmen.

Ein sonstiger Nutzen könnte beispielsweise dann vorliegen, wenn Bewohner trotz ausreichender privater Stellplatzmöglichkeiten zusätzlich auf den öffentlichen Parkraum ausweichen und diesen dauerhaft in Anspruch nehmen. Zwar garantiert ein Bewohnerparkausweis nicht stets einen freien Parkplatz in Wohnortnähe, jedoch besteht der Vorteil gegenüber der konventionellen Anmietung einer weiteren Garage in den im Vergleich zur Miete niedrigen Gebühren. Insbesondere bei Haushalten mit mehr als einem Kraftfahrzeug oder bei Wohnmobileigentümern kommt dort ein monetärer Vorteil deutlich zum Tragen.

Fazit und Empfehlung

Durch die Einrichtung einer Bewohnerparkausweiszone erfährt der Personenkreis der Antragsberechtigten durch die Ausstellung der Parkausweise enorme monetäre als auch non-monetäre

Vorteile. Gleichzeitig werden die Bewohner in einem hohen Maß gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern bei der Parkplatzsuche erheblich privilegiert.

Diese Vorteile werden derzeit nach Einschätzung der Verwaltung durch eine Jahresgebühr von 30,70 € nicht im angemessenen Umfang wiedergespiegelt. Vielmehr empfiehlt die Verwaltung die Staffelung der Gebühren nach Höhe der aus dem Parkausweis resultierenden Vorteile in zwei Tarifgruppen (A und B).

Die erste Tarifgruppe empfiehlt die Verwaltung für die Zonen, in denen die öffentlichen Stellflächen mit einer Parkscheinpflicht bewirtschaftet werden und die sich im Bereich von Einrichtungen mit hohem Publikumsverkehr befinden. In der beigefügten Übersichtstabelle der jeweils bestehenden Zonen wurde die jeweilige Zone mit dem Begriff „Tarifgruppe A“ versehen.

Die zweite Tarifgruppe umfasst alle anderen Zonen, die sich in Randlagen zum Innenstadtkern befinden und in denen keine Bewirtschaftung durch Parkscheinpflicht besteht. In der beigefügten Übersichtstabelle der jeweils bestehenden Zonen wurde die jeweilige Zone mit dem Begriff „Tarifgruppe B“ versehen.

Zone	Parkbereich	Gebührenhöhe
Zone 1	Adlerstraße, f Düsseldorfer Straße 2-22, g (außer Parkplatz Musikschule) Düsseldorfer Straße 3-33, u Schwarzbachstraße, f Hammerbach, f Hammerstraße 1-23, u Hammerstraße 4-20, g Lutterbecker Straße, f	Tarifgruppe A
Zone 2	Am Königshof, ggü. Nr. 16-24, und Parkplatz neben Christlicher Versammlung Gottfried-Wetzel-Straße, f Parkplatz neben Stadthalle Poststraße, f	Tarifgruppe A

Zone 3	Beckershoffstraße, f Bismarckstraße, f Düsseldorfer Straße 3-79, u Friedhofstraße, f Gartenstraße, f Goethestraße 1-17, u Goethestraße 2-16, g Jahnstraße, f Neanderstraße 12-28, g Neanderstraße 15-39, u	Tarifgruppe A
Zone 4	Am Pfingstgarten, f Jörissenstraße, f Goethestraße 18-42, g Goethestraße 21-35, u	Tarifgruppe A
Zone 5	Elberfelder Straße 2-58, g Elberfelder Straße 13-67, u Feldstraße, f Leyer Kopf Grafschaftstraße Georg-Fischer-Straße, f Lindenstraße, f	Tarifgruppe B
Zone 6	Joh.-Flintrop-Straße 39-123, u Joh.-Flintrop-Straße 22-124, g	Tarifgruppe A
Zone 7	Am Rathaus, f Herrenhauser Straße 2-10, g und u Neanderstraße 65-77, u Rheinstraße 1-5, u Rheinstraße 2A-6B, g Laubacher Straße 1-21, u Laubacher Straße 2-28, g	Tarifgruppe A
Zone 8	Am Island, f Obere Talstraße, f Talstraße 9-45, u	Tarifgruppe B
Zone 9	Eichendorffstraße von 1-15, u Eichendorffstraße von 2A-20, g Hebbelstraße, f Lönsweg von 1-67, u Lönsweg von 2-16, g Mörikeweg, f	Tarifgruppe B

Zone 10	Klutenscheuer	Tarifgruppe B
Zone 11	Bahnstraße 7-23, u + g	Tarifgruppe A
Zone 12	Bahnstraße 61-67, u Bahnstraße 54a und 54 Daniel-Kircher-Straße 1-9	Tarifgruppe A

Bemessung der Gebühren in den neugeschaffenen Tarifgruppen

Tarifgruppe A

Um den monetären Vorteil zu ermitteln, der aus der Befreiung der Parkscheinplicht resultiert, wird die Parkgebührensatzung der Kreisstadt Mettmann zur Hilfe herangezogen. Gemäß § 4 der Gebührenordnung der Kreisstadt Mettmann ergeben sich folgende Gebührenhöhen:

„(1) Das Parken ist in den ersten 30 Minuten kostenfrei. Danach wird für jede folgende halbe Stunde eine Parkgebühr von 0,80 € erhoben.

(2) Bei jedem Parkvorgang ist ein Parkschein zu ziehen, um die Überwachungsmöglichkeit zu gewährleisten.

(3) Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden.“

Bei einer maximalen Höchstparkdauer von drei Stunden ergeben sich somit Gebühren in Höhe von 2,40 €. Unterstellt man eine tägliche Nutzung des Bewohnerparkausweises ergibt sich somit ein monetäre Entlastung von mindestens 748,80 € (2,40 € x 6 Werkstage pro Woche x 52 Wochen).

An dieser Stelle ist zu betonen, dass eine zulässige Höchstparkdauer von 3 Stunden bei Auslegen eines Bewohnerparkausweises ebenfalls nicht zum tragen kommt und theoretisch durchgehend ohne zeitliche Begrenzung geparkt werden kann. Dies ist in der oben dargestellten Berechnung nicht berücksichtigt.

Tarifgruppe B

Da sich in Zonen ohne direkte Bewirtschaftung mittels Parkscheinplicht kein unmittelbarer monetärer Vorteil ableiten lässt, ist eine Berechnung der Gebührenhöhe nur unter fiktiven Aspekten festzulegen. Hierzu greift die Verwaltung den eingangs bereits dargestellten „sonstigen Nutzen der Parkmöglichkeit“ auf und legt die eingesparte Miete für die Anmietung einer Garage oder eines Außenstellplatzes zugrunde.

In Ortsrandlagen liegt der Mietpreis für eine Garage bei ca. 40-60 € pro Monat und für einen Außenstellplatz bei ca. 20-30 € pro Monat. Legt man hierzu jeweils den Mittelwert an, ergeben sich Mietkosten in Höhe von 600,00 € bzw. 300,00 € pro Jahr. Da eine Garage wesentlich komfortabler, sicherer und einen Witterungsschutz bietet, ist ein öffentlicher Stellplatz eher mit einem Außenstellplatz zu vergleichen.

Um abschließend eine Aussage über die konkrete Gebührenhöhe zu treffen, hat sich die Verwaltung an bereits geltende Gebührenrahmen in ähnlich gelagerten Fällen der Straßenverkehrsordnung orientiert. Hierbei ist der Handwerkerparkausweis zu benennen, den Handwerker gegen eine Gebühr von 180,00 € pro Jahr bei der Straßenverkehrsbehörde erwerben können und dabei die gleichen Privilegien genießen, wie Bewohner mit einem Bewohnerparkausweis. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, dass Handwerksunternehmen einen gewerblichen Zweck verfolgen und Gewinne erzielen. Die Bewohner hingegen den Bewohnerparkausweis nicht für gewerbliche Nutzung erhalten. Daher sollte die Gebühr für die Bewohnerparkausweise der Tarif A niedriger ausfallen, als für Handwerkerparkausweise.

In der vorangegangenen Darstellung stellt die Verwaltung fest, dass die monetären Vorteile der Tarifgruppe A gegenüber der Tarifgruppe B ungefähr doppelt so hoch gewertet werden sollte. Daher bedeutet dies im Umkehrschluss für die Verwaltung, dass die Gebühr für die Tarifgruppe B auch nur in Höhe der Hälfte zur Tarifgruppe B ausfallen sollte.

Bei einer angemessenen Berücksichtigung der Vorteile eines Bewohnerparkausweises empfiehlt die Verwaltung daher die unten dargestellten Gebührenhöhen.

Tarifgruppe	Derzeitige Gebühr	Neue Gebühr
A	30,70 €	100,00 €
B	30,70 €	50,00 €

Gez. Geschorec